



**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
**Confédération suisse**  
**Confederazione Svizzera**  
**Confederaziun svizra**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Verbraucherschutz

---

# **Vorentwurf Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)**

**Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens  
Durchgeführt vom 09. April bis 18. Juli 2014**

---

Januar 2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzübersicht</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept</b>	<b>5</b>
2.1 Vernehmlassungsverfahren .....	5
2.2 Auswertungsgrundsätze .....	6
<b>3 Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>7</b>
3.1 Statistische Auswertung.....	7
3.2 Allgemeine Bemerkungen.....	7
3.2.1 Argumente für den Vorentwurf.....	7
3.2.2 Vorbehalte gegenüber dem Vorentwurf.....	8
3.2.3 Argumentation bei Ablehnung des Vorentwurfs .....	9
3.3 Hauptthemen.....	10
3.3.1 Solarien .....	10
3.3.2 Kosmetische Verwendungen .....	10
3.3.3 Sachkunde .....	11
3.3.4 Laserpointer .....	11
3.3.5 Veranstaltungen .....	12
3.3.6 Vollzug .....	12
3.3.7 Grenzwerte und Vorsorge.....	13
3.4 Diverse Themenbereiche / Bemerkungen .....	14
3.4.1 Meldestelle .....	14
3.4.2 Deklarationspflicht.....	14
3.4.3 Eigenverantwortung .....	14
3.4.4 Regulierungsfolgeabschätzung (RFA).....	14
3.4.5 Sonne.....	15
3.4.6 Verursacherprinzip .....	15
3.4.7 Ausführungsrecht.....	15
<b>4 Zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>16</b>
4.1 Titel .....	16
4.2 Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln.....	16
<b>5 Erläuternder Bericht</b>	<b>23</b>
<b>6 Anhänge</b>	<b>24</b>
6.1 Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen .....	24
6.2 Weitere Abkürzungen .....	29

## Kurzübersicht

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis zum 18. Juli 2014 eine Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) durchzuführen. Das neue Gesetz regelt die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinaus gehende Verwendung von Produkten, die nichtionisierende Strahlung (NIS) oder Schall erzeugen. Es regelt ebenfalls Expositionssituationen mit NIS oder Schall, die nicht auf ein einzelnes Produkt zurückzuführen sind. Dem Bund und den Kantonen werden klare Kompetenzen im Vollzug zugewiesen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollen die bestehenden Vollzugsbehörden für den kantonalen Vollzug eingesetzt werden. Der Bund unterstützt dabei die Kantone in fachlicher Hinsicht mit entsprechenden Vollzugshilfen.

Insgesamt sind 83 Rückmeldungen eingegangen. Eine Organisation verzichtete explizit auf eine Stellungnahme. Somit fliessen 82 Rückmeldungen in die Auswertung ein.

Der im erläuternden Bericht beschriebene Regelungsbedarf wird von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (73 von 82) begrüsst und anerkannt.

Insgesamt begrüssen 36 Stellungnehmende den Entwurf in seiner jetzigen Form und sind mit der Stossrichtung und den Zielen einverstanden. Darunter sind 8 Kantone (*AR, BE, FR, GE, GL, NW, SZ, VS*), 2 politische Parteien (*CVP, SPS*) und 26 Verbände, Organisationen und Privatperson (*Aerosuisse, bfu, BMPA, Chirouisse, Easyjet, FMCH, FS IRA, GDK, kf, KKJPD, KKPKS, Lasershows.ch, PH CH, Photomed, Privatperson, SIAA, SFK, SGAH, SGMK, SGML, SMSLT, SVMTRA, SVSK, Storzmedical, SUVA* und *VSLA*), die ausdrücklich die Regelungen zu Laserpointer begrüssen, den Vorentwurf als ausgewogen erachten und zustimmen, dass nur gesetzliche Lücken geschlossen werden.

37 Stellungnehmende (darunter 17 Kantone [*AG, BL, BS, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SG, SO, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH*], *economiesuisse, SSV, Aefu, ASUT, AWS, FMH, H+, KL-CH, KL-Zentral-CH, KL-ZG, KL-TG, SAG, santésuisse, SGARM, suissepro, Swissmem, ufs, VKCS, VSBP* und *VSIG*) teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass gesetzliche Regelungen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung (NIS) und Schalls notwendig sind. Sie bewerten vor allem die Massnahmen bei Solarien, das Laserpointer-Verbot und das Vorsehen von Sachkunde positiv. Allerdings bestehen bei einer Mehrheit dieser Stellungnehmenden Vorbehalte gegenüber der Notwendigkeit einer eigenständigen Gesetzgebung. Die Stellungnehmenden schlagen eine Vielzahl an möglichen Gesetzen vor, die angepasst werden könnten, um den angestrebten Schutz zu erreichen. So wird eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes, des Produktesicherheitsgesetzes, des Waffengesetzes, des Heilmittelgesetzes, des Strahlenschutzgesetzes oder des Lebensmittelgesetzes oder auch Kombinationen davon vorgeschlagen.

Nur gerade 9 Stellungnehmende sprechen sich in aller Deutlichkeit für eine Ablehnung des vorliegenden Entwurfs aus. Dies allerdings aus ganz unterschiedlichen Gründen. Zum einen findet der Kanton *AI* das neue Gesetz unnötig und fügt an, es stifte im Vollzug Verwirrung. Die *FDP* und *Centre Patronal* lehnen die Regelung mit der Begründung der bereits bestehenden Regulierungsdichte ab. Die *SVP* und der *SGV* lehnen die Bestrebungen des BAG, weitere Bereiche "im Namen der Gesundheit seiner Kontrolle und Überwachung" zu unterstellen, entschieden ab. Zum anderen geht der vorliegende Entwurf einer Partei (*GPS*) und 3 Organisationen (*DV Esmog CH/FL, gigaherz.ch* und *LUWE*) zu wenig weit. Sie fordern die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips.

### Solarium

Verschiedene Stellungnehmende begrüssen die vorgeschlagene Regelung zu Solarien, die auf fundierten Grundlagen zu den Themen Hautkrebs und Solarien basiert. Sie wünschen sich, dass das zukünftige Ausführungsrecht die Solarien umfassend regelt. 15 Kantone (*BE, BS, FR, JU, FR, GE, GL, NE, NW, OW, SO, UR, VD, VS, ZH*), eine politische Partei (*SPS*) und 6 Organisationen und Verbände (*GDK, FS IRPA, KL-CH, kantonale Krebsligen*) bedauern, dass das mehrfach geforderte Solariumverbot für Minderjährige nicht explizit im Gesetz aufgenommen worden ist.

## **Kosmetik und Sachkunde**

Unbestritten ist die klare Regelung der Verwendung Produkten im kosmetischen Bereich. Die Erfordernis einer Sachkunde wurde überwiegend positiv bewertet. Die Aufgaben, Qualifikationen und Verantwortlichkeiten der Sachkundigen sollen im Ausführungsrecht behandelt werden.

## **Laserpointer**

Die Regelung von gefährlichen Laserpointern ist grundsätzlich unbestritten. 12 Kantone (AG, AR, BE, BS, FR, GR, NE, SO, SZ, TI, VD und ZH), 3 politische Parteien (CVP, FDP, SPS) und 16 Organisationen (*aeroswiss, AWS, DV Esmog CH/FL, easyjet, FMH, FS IRPA, GDK, gigaherz.ch, KKJPD, KKPKS, SAG, SIAA, SMSLT, SSV, Swissmem, VSLA*) begrüßen explizit die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit für ein Verbot von gefährlichen Laserpointern und erachten diese Massnahme als notwendig. Sechs Vernehmlassungsteilnehmer (*Kantone AG, GR und LU, DV Esmog CH/FL, Swissmem und VKCS*) sind der Meinung, dass ein Laserpointer-Verbot auch mit einer Revision des Waffengesetzes zu erreichen ist.

## **Vollzug**

Die stichprobenweisen Kontrollen werden durch die Kantone *FR* und *VS* und die *CVP* begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird von den 5 Kantonen (*BE, BS, FR, NW, UR*), dass der Vollzugsaufwand für die einzelnen Kantone nur 10 Stellenprozente betragen werde. Sie finden es auch gut, dass die Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. 11 Kantone (*AG, AI, BS, GR, JU, OW, SH, SO, TG, VS, ZH*) sowie 6 Organisationen und Verbände (*SSV, AefU, ASUT, economiesuisse* und *Swissmem*) befürchten einen grossen Koordinationsaufwand sowie Abgrenzungsprobleme beim Vollzug, da verschiedene Vollzugsbehörden betroffen sind. Einige Kantone bezweifeln, ob der Vollzug etwas bringt resp. merken an, dass die vorgeschlagenen kantonalen Vollzugsbehörden nicht über die nötige Fachkompetenz verfügen.

## 1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einem neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit der technologischen Entwicklung fand seit den 90er Jahren eine Verbreitung neuer Technologien im Bereich nichtionisierender Strahlung (NIS) statt. Evidenzen für Gesundheitsschädigungen liegen in mehreren Bereichen (z.B. Laserpointer, Medizinlaser, Solarien und Veranstaltungen) vor.

Mit einem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor gesundheitsgefährdenden NIS und Schall geschützt werden. Der vorliegende Vorentwurf regelt die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinausgehende Verwendung von Produkten, die NIS und Schall erzeugen. Fundierte Grundlagenbeschaffung und adäquate Information der Öffentlichkeit werden gesetzlich verankert.

Die Eigenverantwortung der Hersteller und der Anbieter bleibt mit dem neuen Gesetz bestehen. Eine strenge Eingriffsverwaltung soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Die neue Regelung sieht vor allem bei denjenigen Produkten oder Situationen Schutzmassnahmen vor, die auf Grund ihrer Verwendung oder ihrer Strahlstärke die Gesundheit von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können. Namentlich davon betroffen sind Laserpointer mit sehr hoher Strahlstärke, die die zulässigen Grenzwerte für Augen und Haut teilweise um das Tausendfache überschreiten. Mit dem vorliegenden Gesetz können die Einfuhr, die Durchfuhr, der Verkauf und der Besitz solcher Laserpointer verboten werden.

Um die Sicherheit von Produkten zu verbessern, die oberhalb anerkannter Grenzwerte strahlen (z.B. Solarien), soll der Bund zukünftig die Möglichkeit haben, die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben des Herstellers zu kontrollieren.

Zudem soll der Bund zusammen mit den einschlägigen Branchen in Zukunft für Produkte und Geräte, die nur mit Fachwissen sicher angewendet werden können, verbindliche Lösungen bezüglich Ausbildung und Verwendung erarbeiten und einen entsprechenden Sachkundenachweis vorschreiben.

Die Vorlage fügt sich in die bestehende Philosophie des Produktesicherheitsrechts ein und ergänzt, wo nötig, die vorhandenen Regelungen.

Dem Bund und den Kantonen werden klare Kompetenzen im Vollzug zugewiesen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollen die bestehenden Vollzugsbehörden für den kantonalen Vollzug eingesetzt werden. Der Bund unterstützt dabei die Kantone in fachlicher Hinsicht mit entsprechenden Vollzugshilfen.

## 2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

Am 9. April 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 18. Juli 2014.

### 2.1 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KDK), das Fürstentum Liechtenstein, 12 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 83 weitere Organisationen und Verbände eingeladen.

Von den angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten haben alle 26 Kantone, 6 politische Parteien (CVP, FDP, GPS, SP, SVP, ufs), der Schweizer Städteverband, 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (*economiesuisse*, SGV) und 47 Organisationen und Verbände und eine Privatperson eine Stellungnahme eingereicht.

Insgesamt sind 83 Stellungnahmen eingegangen.

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Antworten

Kategorie	Total begrüsst	Antworten begrüsst	Antworten nicht begrüsst	Total Antworten
Kantone, KDK, FL	28	26	0	26
Parteien	12	5	1	6
Städte und Gemeinden	3	1		1
Dachverbände der Wirtschaft	8	1	1	2
Organisationen und Verbände	75	31	16	47
Privatpersonen			1	1
<b>Total</b>	<b>126</b>	<b>64</b>	<b>19</b>	<b>83</b>

## 2.2 Auswertungsgrundsätze

Angesichts der grossen Bandbreite der Antworten können in der Auswertung nur die häufigsten und wichtigsten Punkte angesprochen werden. Eine Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen ist nicht möglich, da der Vernehmlassungsbericht ansonsten an Übersichtlichkeit verlieren würde.

Stellungnahmen mit allgemeinem Inhalt sowie die Hauptthemen (Solarien, Kosmetik, Sachkunde, Laserpointer, Veranstaltungen, Vollzug und Grenzwerte / Vorsorge) sind in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Kommentare und Formulierungswünsche zu den einzelnen Artikeln sind im Kapitel 4 dargestellt.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter: <http://www.bag.admin.ch/nissg>

### 3 Zusammenfassung der Ergebnisse

#### 3.1 Statistische Auswertung

Der SKS verzichtete aus Kapazitätsgründen ausdrücklich auf eine materielle Stellungnahme. Somit fliessen insgesamt 82 Stellungnahmen in die Auswertung ein.

Folgende Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser stimmen im Wortlaut überein oder haben sich den Stellungnahmen anderer Kantone, Verbände oder Organisationen angeschlossen:

- Der Stellungnahme der GDK haben sich die Kantone GL und NE angeschlossen
- Die FMH stützt sich auf die Stellungnahme der AefU ab
- Die KL-TG, KL-Zentral-CH und KL-ZG schliessen sich der Stellungnahme der KL-CH an

Die Einteilung der materiellen Stellungnahmen erfolgte nach folgenden Überlegungen:

- Zustimmung: Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen vor nichtionisierender Strahlung und Schall wird begrüsst, die oder der Stellungnehmende ist mit den Zielen und der Stossrichtung des Vorentwurfs im Grundsatz einverstanden.
- Vorbehalte/Änderungsvorschläge: Die oder der Stellungnehmende teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass gesetzliche Regelungen im Bereich NIS und Schall notwendig sind. Unklar ist allerdings, ob ein eigenständiges Gesetz die adäquate Lösung dazu ist bzw. haben andere Vorbehalte und Änderungsanträge.
- Ablehnung: Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen vor nichtionisierender Strahlung und Schall in der vorliegenden Form wird grundsätzlich abgelehnt. Der Regelungsbedarf wird aber teilweise anerkannt.

Tabelle 2: Statistische Auswertung der Stellungnahmen

Kategorie	Zustimmung	Vorbehalte/ Änderungs- vorschläge	Ablehnung	Total
Kantone	8	17	1	26
Parteien	2	1	3	6
Städte und Gemeinden		1		1
Dachverbände der Wirtschaft		1	1	2
Organisationen und Verbände	25	17	4	46
Privatpersonen	1			1
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>37</b>	<b>9</b>	<b>82</b>

#### 3.2 Allgemeine Bemerkungen

##### 3.2.1 Argumente für den Vorentwurf

36 der 82 Stellungnehmenden begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, eine rechtliche Basis zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdender NIS und gesundheitsgefährdendem Schall in angemessener Art und Weise zu schaffen. Sie sind mit der Stossrichtung und den Zielen des Vorentwurfs einverstanden.

8 Kantone (AR, BE, FR, GE, GL, NW, SZ, VS) begrüssen die Vorlage. Unter anderem, weil sie vorhandenen Gesetzeslücken schliesst (AR, NW, VS) und Regelungen für Laserpointer vorsieht (AR, BE, SZ). Die Kantone FR und GE erkennen die Notwendigkeit einer Regelung. Der Kanton NW begrüsst zudem,

dass mit dem vorliegenden Entwurf auch in Zukunft Produkte mit Gefährdungspotential reglementiert werden können.

Die *CVP* unterstützt die Einführung des vorliegenden Entwurfs. Die Regelung der Ein- und Durchfuhr, der Abgabe, des Besitzes und der über das Inverkehrbringen hinausgehende Verwendung von Produkten, die NIS und Schall erzeugen, wie beispielsweise gefährliche Laserpointer, wird von der *CVP* sehr begrüsst.

Die *SPS* begrüsst die Vorlage und die vorgeschlagenen Massnahmen, da bestehende Lücken geschlossen werden und wichtige Schritte unternommen werden, um die Gesundheit der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen von NIS und Schall zu schützen.

15 Organisationen und Verbände (*bfu, BMPA, Chirouisse, FMCH, FS IRA, GDK, kf, SIAA, SGAH, SGML, SVSK, Storzmedical, SUVA, VSLA*) begrüssen die Vorlage. Sie erachten den Entwurf als ausgewogen und begrüssen, dass gesetzliche Lücken geschlossen werden. 6 Organisationen und Verbände (*Easyjet, Lasershows.ch, SFK, SGMK, SMSLT, SVMTRA*) und eine *Privatperson* sind grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden. Sie wünschen Ergänzungen zum erläuternden Bericht oder haben bereits Anregungen für die Ausführungsbestimmungen.

*Aerosuisse, KKJPD* und die *KKPKS* begrüssen ausdrücklich das Verbot für Laserpointer. Die *KKJPD* fordert ebenfalls, dass das Mitführen und die Herstellung von Laserpointern unter Strafe gestellt wird.

*PH CH* betrachtet den vorliegenden Gesetzesentwurf als Grundlage, um weitere, konkrete Bestimmungen zu verankern. *Photomed* nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzesentwurf mit der gebotenen Zurückhaltung verfasst worden ist und erachtet ihn daher als eine tragbare Variante.

### 3.2.2 Vorbehalte gegenüber dem Vorentwurf

37 *Stellungnehmende* teilen die Einschätzung des Bundesrats, dass gesetzliche Regelungen im Bereich NIS und Schall notwendig sind. Allerdings bestehen bei einer Mehrheit dieser Stellungnehmenden Vorbehalte gegenüber der Notwendigkeit einer eigenständigen Gesetzgebung.

17 Kantone (*AG, BL, BS, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SG, SO, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH*) haben grundsätzliche Vorbehalte gegenüber dem Vorentwurf, erkennen allerdings den Regelungsbedarf im Bereich NIS und Schall. Sie begrüssen daher die Absicht des Bundesrates, eine rechtliche Basis zur Reduktion von Gesundheitsschädigungen durch NIS und Schall zu schaffen. Vor allem die Massnahmen bei Solarien (*AG, JU, ZH*), das Laserpointer-Verbot (*AG, SG, SO, TI, VD, ZH*) und das Vorsehen von Sachkunde (*AG, LU, SG, ZH*) werden positiv bewertet. Für die obengenannten Kantone ist es allerdings fraglich, ob ein eigenes Gesetz zweckmässig ist, oder ob es nicht sinnvoller wäre, die bestehenden Gesetze anzupassen. Folgende Gesetze und Verordnungen, die angepasst werden könnten, werden vorgeschlagen:

- Umweltschutzgesetz (USG), Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), Lärmschutzverordnung (LSV)
- Produktesicherheitsgesetz (PrSG)
- Waffengesetz (WG)
- Heilmittelgesetz (HMG), Medizinprodukteverordnung (MePV)
- Strahlenschutzgesetz (StSG)
- Lebensmittelgesetz (LMG)

Die Kantone *AG, GR, LU* und *ZH* befürchten im Vollzug zu viele Schnittstellen und einen zu hohen Koordinationsaufwand. Die Kantone *JU* und *TG* bezweifeln, dass die Schätzungen für die benötigten Ressourcen stimmen. Die Kantone *SO, TI* und *VD* fordern ein Solariumverbot für Minderjährige. Die Kantone *AG, BL* und *LU* weisen darauf hin, dass der vorliegende Entwurf bei den Ausführungsvorschriften deutlich gegenüber dem USG und der NISV abgegrenzt werden muss.

*Ufs*, *SSV*, *economiesuisse*, *ASUT*, *AWS*, *Swissmem*, *VKCS* und *VSPB* würden es vorziehen, wenn die Regelungsinhalte auf die bestehenden Gesetze verteilt würden. Sie begrüßen allerdings, dass der Bundesrat eine rechtliche Basis schaffen will, um NIS- und Schall-Aspekte zu regeln. *Economiesuisse* und *Swissmem* befürchten Doppelspurigkeiten mit dem bewährten Produktesicherheitsgesetz. Die *VKCS* sind überzeugt, dass mit einer Änderung des Waffengesetzes mehr erreicht und damit eine grössere Abschreckungswirkung erzielt würde.

*H+* und *santésuisse* möchten, dass Medizinprodukte explizit vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da sie im HMG geregelt sind.

Die *Aefu* bemängeln die Nichtberücksichtigung des Vorsorgeprinzips, anerkennen allerdings den Regelungsbedarf bei Laserpointern, Solarien und Kosmetikanwendungen.

Die *FMH* begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzes, erwähnt allerdings, dass vermieden werden sollte, dass sich der Gesundheitsschutz in das Erkennen und Vermeiden von erwiesenen gesundheitsschädigenden NIS und Schallbelastungen erschöpft.

*VSIG* hat Bedenken zum vorliegenden Gesetz, stimmt aber dem Entwurf dennoch im Grundsatz zu. Der Gesetzesvorschlag geht in die richtige Richtung, lässt allerdings an einigen Stellen das richtige Mass offen.

Die *KL-CH*, *KL Zentral-CH*, *KL-ZG* und *KL-TG* begrüßen unter dem Vorbehalt einer klaren Regelung in den Ausführungsbestimmungen den Erlass eines Rahmengesetzes als Basis für umfassende Massnahmen im Bereich NIS.

Die *SAG* möchte, dass als Sachkundige die Sternwartenführer anerkannt werden.

Die *SGARM* und *suissepro* sind grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden, aber das Unfallversicherungsgesetz soll analog dem USG aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden.

### **3.2.3 Argumentation bei Ablehnung des Vorentwurfs**

9 Stellungnehmende sprechen sich in aller Deutlichkeit für eine Ablehnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs aus. Dies aus unterschiedlichen Gründen.

Der Kanton *AI* lehnt das neue Gesetz ausdrücklich ab, da es unnötig ist und im Vollzug Verwirrung stiftet. Die vorgeschlagenen Regulierungen sollen in die bestehenden Gesetze und Verordnungen integriert werden.

Die *FDP*, die *GPS* und die *SVP* lehnen die Vorlage ebenfalls ab, allerdings aus unterschiedlichen Gründen. Die *FDP* begründet die Ablehnung mit der bereits bestehenden Regulierungsdichte in diesem Bereich. Die *SVP* lehnt grundsätzlich die Bestrebungen des BAG ab, weitere Bereiche im Namen der Gesundheit unter seine Kontrolle und Überwachung zu stellen. Die *FDP* und *SVP* setzen auf die Eigenverantwortung der Bürger. Die *GPS* lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, dass der Grundsatz des vorsorglichen Gesundheitsschutzes nicht im Gesetz integriert ist.

Auch der *SGV* lehnt die Bestrebungen des BAG, weitere Bereiche im Namen der Gesundheit seiner Kontrolle und Überwachung zu unterstellen, entschieden ab. Insbesondere wird bemängelt, dass die Vorlage das Verhältnismässigkeitsprinzip ausser Acht lasse und sich durch eine "schlechte Vorbereitung" kennzeichne.

Das *Centre Patronal* lehnt die Vorlage ab, da die Eigenverantwortung zu wenig berücksichtigt werde und ein zu starkes staatliches Eingreifen im Bereich Kosmetik und Veranstaltungen zu befürchten sei. Zudem bemängeln sie die fehlende Regulierungsfolgeabschätzung.

Für den *DV Esmog CH/FL*, *gigaherz.ch* und *LUWE* geht der vorliegende Entwurf zu wenig weit. Sie fordern vorsorgliche Massnahmen und sind mit dem definierten Schutzniveau nicht einverstanden.

### 3.3 Hauptthemen

In Ergänzung zu den Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln des NISSG, die unter Ziffer 4 dargestellt sind, folgt nun eine Übersicht über die Rückmeldungen zu wichtigen Themen.

#### 3.3.1 Solarien

Verschiedene Stellungnehmende begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen zu Solarien. Sie wünschen, mit Verweis auf das Ausführungsrecht, eine umfassende Regelung von Solarien, die den bestehenden, wissenschaftlich fundierten Grundlagen zu Hautkrebs und Solarien entspricht (Kantone *NW* und *SG*, *SPS*, *BMPA*, *FMH*, *KL-CH* und insbesondere der *kantonalen KL-TG*, *KL-ZG* und *KL-Zentral-CH*). 15 Kantone (*BE*, *BS*, *FR*, *JU*, *FR*, *GE*, *GL*, *NE*, *NW*, *OW*, *SO*, *UR*, *VD*, *VS*, *ZH*), eine politische Partei (*SPS*) und 6 Organisationen und Verbände (*GDK*, *FS IRPA*, *KL-CH*, *kantonale Krebsligen*) bedauert, dass das mehrfach geforderte Solariumverbot für Minderjährige nicht im Gesetz aufgenommen worden ist. Der Kanton *NW* nimmt dies zur Kenntnis. Die Kantone *BE*, *OW* und *ZH* sowie die *SPS* und die *FS IRPA* wünschen, dass diese Lücke mit anderen Massnahmen kompensiert wird. 10 Kantone (*BS*, *FR*, *GE*, *GL*, *JU*, *NE*, *UR*, *VD* und *VS*) und die *GDK* fordern, das Verbot für Minderjährige im vorliegenden Gesetz aufzunehmen. Gefordert wird auch ein Solariumverbot in Privathaushalten (*Laser-show.ch*, *BMPA*).

*Photomed* würdigt den Gesetzesentwurf, da er mit gebotener Zurückhaltung verfasst sei und für die Branche eine tragbare Variante darstellt. Zudem verweist *Photomed* auf die bereits heute von der Branche getroffenen Massnahmen, wie beispielsweise die Zutrittsbeschränkung für unter 18-Jährige. *Photomed* lehnt eine gesetzliche Altersbeschränkung bzw. ein Verbot für Minderjährige ab, da dies insbesondere in Selbstbedienungsstudios kaum umsetzbar wäre.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Solarien ganz oder teilweise bereits im PrSG geregelt und sehen grundsätzlich keinen Bedarf, die Verwendung von NIS- und Schall emittierenden Produkten zu regeln (*Swissmem*). Der *VKCS* und die Kantone *AG*, *GR* und *LU* erachten eine Ergänzung des PrSG und eine fundierte Aufklärung der Konsumenten als zweckmässig. Andere appellieren an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und lehnen eine Regelung der Solarien ab (*SVP*, *FDP*).

#### 3.3.2 Kosmetische Verwendungen

Laut 2 Kantonen (*AG*, *GR*) sowie *VKCS*, *H+*, *santéuisse* und *SSV* ist zu prüfen, ob die Anwendung von Medizinprodukten im Kosmetikbereich im Heilmittelrecht geregelt werden könnte. *SGML* erkennt darüber hinaus die Problematik der uneinheitlichen Regulierung von Medizinprodukten und beinahe identischen Nichtmedizinprodukten.

Der *SFK* äussert sich zu den Aufgaben, Qualifikationen und Verantwortlichkeiten der beizuziehenden Fachpersonen und zum Sachkundenachweis für Kosmetikerinnen. Er ortet zudem Diskussionsbedarf zur Abgrenzung zwischen kosmetischen und medizinischen Laser- und IPL-Anwendungen.

Die *FMH* begrüsst ausdrücklich die Stossrichtung des neuen Gesetzes im Kosmetikbereich.

Die *SGML* unterstreicht, dass Laser bzw. IPL-Geräte ein grosses Gefährdungspotential für Patientinnen und Patienten sowie Konsumentinnen und Konsumenten haben. Der *SVSK* weist auf Studien aus Frankreich hin, die einen Zusammenhang zwischen der exzessiven Verwendung von UV-Lampen und bestimmten Hautkrebskrankungen zeigen.

Die *SVP* postuliert, dass auch im Kosmetikbereich ausschliesslich auf das Prinzip der Eigenverantwortung abzustellen sei.

### 3.3.3 Sachkunde

8 Kantone (*AG, AR, BE, FR, LU, SG, ZG, ZH*), die *GDK*, 3 Parteien (*CVP, FDP, SPS*) und 9 Organisationen (*BMPA, ChiroSuisse, kf, Lasershows.ch, SGML, SMSLT, SVMTRA, Storzmedical und SSV*) begrüssen die Einführung einer Sachkundenachweispflicht für die gewerbliche oder berufliche Anwendung bestimmter Produkte.

3 Kantone (*AG, SG, ZH*) verlangen, dass für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis voraussetzen, eine Meldepflicht vorzusehen ist, da die kantonalen Vollzugsbehörden für eine stichprobenartige Kontrolle Kenntnis der betroffenen Betriebe haben müssen. Laut Kanton *JU* ist eine solche Meldepflicht insbesondere bei Solarien schwierig zu kontrollieren.

Der Kanton *ZG* regt an, dass das Ausbildungsangebot für den Erwerb des Sachkundenachweises auch den kantonalen Vollzugsbehörden offen stehen soll, um Wissenslücken zu schliessen und einen einheitlichen Vollzug der SLV sicherstellen zu können.

Der Kanton *BE* sowie eine *Privatperson* möchten angesichts der Gefährlichkeit von Laserstrahlung und der damit einhergehenden potentiellen Gefährdung von Drittpersonen den Bundesrat darüber hinaus dazu ermächtigen, die Sachkundenachweispflicht auch für private Anwendungen vorschreiben zu können. *Lasershows.ch* vertritt die Auffassung, dass jeder, der einen Laser über 5 Milliwatt besitzt oder besitzen möchte, einen Sachkundenachweis erbringen muss.

Der Kanton *ZH* regt an, dass der Sachkundenachweis auch in elektronischer Form erbracht werden kann.

*SFK, SGMK* und *SVSK* weisen darauf hin, dass schon heute ein eidgenössischer Fachausweis für medizinische Kosmetik erworben werden kann. Den Fachausweis erhalten die Kosmetikerin nach einer dreijährigen Grundausbildung und weiteren zwei Jahren Berufserfahrung. Darin ist ein dreitägiger Lehrgang zu Laser und IPL enthalten (medizinisches und kosmetisches Lehrpersonal).

Die *SVSK* erwartet, dass die bisherigen Ausweise und Institutionen berücksichtigt werden. Laut *SMSLT* kommt es bei bisherigen Ausbildungen vor, dass Personen ungenügend geschult sind.

Die *SAG* geht davon aus, dass Sternwartenführer und Lehrkräfte, die ihre Schülerschaft mit Hilfe starker Laserpointer über den nächtlichen Sternenhimmel orientieren, auch über die nötigen physikalischen Grundkenntnisse verfügen, und deshalb als sachkundig bezeichnet werden können. Die *SAG* informiert zudem darüber, dass sie Sicherheitsregeln für den Umgang mit Laserpointern bei Sternführungen entwickelt hat.

*BMPA, FMCH, SGML* und *SMSLT* befürworten, dass der Einsatz von Lasern und IPL nur noch durch Ärztinnen und Ärzte oder (nötigenfalls unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes) durch andere auf dem Gerät ausgebildete Fachpersonen erlaubt sein soll.

Die *SGML* vertritt die Ansicht, dass sich die beigezogene Ärztin oder der beigezogene Arzt auch vergewissern muss, dass der nichtärztliche Anwender über ausreichende Kenntnisse und ein genügendes Gefahrenbewusstsein verfügt.

Die *SVMTRA* fordern einen Sachkundenachweis für Magnetresonanztomographen (MRT). Nur speziell für die Verwendung ausgebildete Fachleute dürfen MRT bedienen.

### 3.3.4 Laserpointer

12 Kantone (*AG, AR, BE, BS, FR, GR, NE, SO, SZ, TI, VD und ZH*), 3 politische Parteien (*CVP, FDP und SPS*) und 16 Organisationen und Verbände (*aeroswiss, AWS, DV Esmog CH/FL, easyjet, FMH, FS IRPA, GDK, gigaherz.ch, KKJPD, KKPKS, SAG, SIAA, SMSLT, SSV, Swissmem, VSLA*) begrüssen die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit für ein Verbot von gefährlichen Laserpointern und erachten sie als notwendig.

Einige Stellungnehmende (Kantone *AG, GR und LU, DV Esmog CH/FL, Swissmem* und *VKCS*) sind der Meinung, dass ein Laserpointerverbot auch mit einer Revision des Waffengesetzes erreicht werden kann. Der *VSPB* verspricht sich mit einer Regelung im Waffengesetz eine bessere Wirkung. Zudem

wünschen sich einige Stellungnehmende nicht nur ein Verbot von starken Laserpointern, sondern eine Ausweitung auf schwächere, aber immer noch schädliche Laserpointer (die Kantone *BS*, *NE*, *SZ* und der *FS IRPA*). Andere weisen darauf hin, dass die industrielle und gewerbliche Benutzung vom Verbot ausgenommen werden sollte oder jene nicht behindern dürfe (*FDP*, *Swissmem*).

Die *SAG* fordert, dass die Benutzung von Klasse 3R-Laser durch Sternwartenführer nicht eingeschränkt werden soll.

Die *BMPA* fordert ein gänzlich Laserverbot in Privathaushalten.

Die *SVP* anerkennt zwar den Handlungsbedarf bei starken Laserpointern, ist aber der Meinung, dass dieses Problem im sicherheitspolitischen oder strafrechtlichen Bereich behandelt werden muss.

### 3.3.5 Veranstaltungen

Die Kantone *SG* und *TI* begrüßen es, dass Gesetzeslücken geschlossen werden sollen und neu auch unverstärkter Schall geregelt werden kann. Der Kanton *ZH* steht dieser Regelung von unverstärktem Schall kritisch gegenüber. Der Kanton *VD* kritisiert den Begriff "manifestation" und möchte sicherstellen, dass das Thema umfassend geregelt wird und beispielsweise auch private Anlässe und öffentliche Einrichtungen, welche Musik abspielen, darunter fallen. Der Kanton *LU* möchte die Regelung wie bisher in der SLV unter dem USG behandeln. Der Kanton *BE* plädiert angesichts der Gefährlichkeit von Laserstrahlung und der damit einhergehenden potentiellen Gefährdung von Dritten dafür, auch im Privatbereich einen Sachkundenachweis zu verlangen. Der Kanton *NE* möchte Verbote, welche für starke Laserpointer gelten sollen, auch auf weitere Laser, also beispielsweise gewisse Showlaser ausdehnen. Der Kanton *ZG* findet, dass die nötigen Anpassungen an der SLV zu wenig klar dargestellt werden und fordert eine Totalrevision der SLV.

*GDK*, *SSV* und *VKCS* sind offen für eine Erweiterung des Geltungsbereichs der SLV, der *VKCS* wünscht sich diese Erweiterung jedoch auf der Basis des USG. Die *GDK* begrüsst Regelungen für risikobehaftete Expositionen durch NIS- und Schallquellen bei Publikumsveranstaltungen.

Die *SVP* lehnt Regelungen zu Veranstaltungen mit einem Verweis auf die Eigenverantwortung des Publikums ab. Auch die *FDP* ist der Meinung, dass in der Vorlage zu wenig Rücksicht auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung genommen wird. Die *SPS* erachtet es als richtig und wichtig, dass die Gesetzesgrundlage für die SLV erweitert wird. Die *ufs* bezweifeln, dass das NISSG zur Regelung von Veranstaltungen nötig sei und mehr bringe als USG, PrSG etc.

*Centre Patronal* findet das staatliche Eingreifen bei Veranstaltungen als zu stark. Die *AWS* findet, dass sich die Vorlage zu sehr auf Veranstaltungsorte fokussiert und wünscht sich erweiterte Regelungen im Bereich Alltagslärm wie beispielsweise in Ausgehquartieren und bei Open-Airs. *Lasershows.ch* wünscht sich allgemein eine Ausdehnung der Regulierungen zu Laser auch auf Lasershows ab 5 mW und unterstützt insbesondere die Forderung nach einer Sachkunde für Lasershows, die analog zum Feuerwerk jedoch für alle offenstehen soll. Eine *Privatperson* fordert Sachkunde auch bei privaten Lasershows und nicht nur bei gewerblichen und beruflichen, dies auch analog zu Feuerwerk. *DV Esmog CH/FL* würde für Veranstaltungen eine Aufklärungskampagne und Eigenverantwortung einer gesetzlichen Regelung vorziehen.

### 3.3.6 Vollzug

Die *CVP* spricht sich für den geteilten Vollzug zwischen Bund und Kantonen aus. Die Kantone *LU*, *SZ*, *ZG* möchten eine klarere Regelung der Aufteilung des Vollzugs, resp. finden die Aufteilung unklar. Der Kanton *ZG* möchte eine einheitliche Bezeichnung für die Begriffe "Kontrollorgan", "Vollzugsorgan" und "Vollzugsbehörde".

*Lasershows.ch* möchte den Vollzug nur beim Bund. Die *SAG* findet es wichtig, dass der Vollzug durch die Kantone bezüglich Sachkundenachweis einheitlich durchgeführt wird. Der Kanton *JU* möchte, dass der Vollzug der Kosmetikbetriebe nicht bei den Kantonen liegt.

5 Kantone (*AG, GR, LU, SZ, TG*) und der *VKCS* bezweifeln, ob der Vollzug etwas bringt resp. merken an, dass die vorgeschlagenen kantonalen Vollzugsbehörden nicht die nötige Fachkompetenz haben. Der *VKCS* möchte nur in Bereichen einen Vollzug, wo es etwas bringt, also bei den Verboten.

Die stichprobenweisen Kontrollen werden durch die Kantone *FR* und *VS* und die *CVP* begrüsst. *KL-CH, KL-TG, KL-Zentral-CH, KL-ZG* und *PH CH* wünschen, dass diese im Ausführungsrecht konkretisiert werden, z.B. hinsichtlich Art, Umfang und Periodizität.

Die Kantone *BE, SG, VS, ZH* wünschen Vollzugshilfen vom Bund.

8 Kantone (*AG, AI, JU, OW, SO, TG, VS, ZH*) und der *SSV* befürchten einen grossen Koordinationsaufwand, da verschiedene kantonale Vollzugsbehörden betroffen sind. Die Kantone *AI, BS, GR, SH, SO* die *AefU, ASUT, economiesuisse* und *Swissmem* befürchten Doppelspurigkeiten, Abgrenzungsprobleme und Konfliktpotential beim Vollzug.

9 Kantone (*AG, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, ZH*), die *AefU, der SSV, der VKCS* fänden es für den Vollzug besser, wenn bestehende Gesetze angepasst würden.

Die Kantone *AG, JU, NE, SG* fordern eine Meldepflicht für Betriebe, für welche Sachkunde gefordert wird und die kontrolliert werden müssen.

5 Kantone (*BE, BS, FR, NW, UR*) begrüssen es, dass der Vollzugsaufwand für die einzelnen Kantone jeweils nur 10 Stellenprozent beträgt. Sie finden es gut, dass die Kosten durch Gebühren gedeckt werden können.

8 Kantone (*AG, GE, JU, NE, TG, VD, ZG, ZH*) die *FDP* und der *SSV* befürchten einen grossen Vollzugsaufwand für die Kantone und bezweifeln, dass 10 Stellenprozent für den Vollzug im Kanton genügen, resp. dass die Kosten für den Vollzug über Gebühren gedeckt werden können. Die finanziellen Auswirkungen seien noch unklar. Der Kanton *VD* vermutet einen finanziellen Mehraufwand von einer halben Million Franken pro Jahr für den Kanton und rechnet mit einem personellen Aufwand von 10 - 20% pro Kanton. Die Kantone *AG* und *SZ* fordern, dass die Mehrkosten durch den Bund getragen werden. Der *SSV* befürchtet, dass der Vollzug an die Gemeinden abgeschoben wird und so insgesamt der Vollzugsaufwand grösser wird. Der Kanton *TI* befürchtet einen grossen Aufwand für den Vollzug des NISSG bei wenig Wirkung. Die *CVP* fordert eine erneute Prüfung der Vorlage, falls sich der Mehrbedarf bei Bund und Kantonen als bedeutend höher erweist. *Centre Patronal* lehnt es ab, dass der Vollzug über Gebühren finanziert werden soll.

Der *FS IRPA* fordert mehr Stellen für den Vollzug beim Bund. *Lasershow.ch* möchte die zusätzlichen Vollzugsstellen mit den entstehenden Einsparungen der Gesundheitskosten finanzieren. *Aeroswiss* gibt zu bedenken, dass der Vollzug schwierig wird.

Gegen einen Vollzug des PrSG durch das BAG resp. gegen eine neue Vollzugsbehörde sind *Centre Patronal, economiesuisse* und *Swissmem*. Die *economiesuisse* fordert, dass die heute zuständigen Marktaufsichtsbehörden die Produkte auch hinsichtlich den Anforderungen des NISSG prüfen. *Swissmem* schlägt vor, dass allenfalls der Vollzug der bestehenden Gesetzgebung besser angegangen werden sollte.

### 3.3.7 Grenzwerte und Vorsorge

Vorsorgegrenzwerte im Sinne des USG fordern *BMPA, DV Esmog CH/FL, gigaherz.ch, LUWE, KL-CH, KL-Zentral-CH, KL-ZG, FMH, GPS, AefU, ufs*.

Vorsorge in einem etwas anderen Sinn fordern *FS IRPA* (Solariumverbot für Minderjährige) und *kf* (Gesundheitsvorsorge).

*ASUT, AWS, Centre Patronal* hingegen begrüssen es, dass die Grenzwerte gemäss internationalen Normen und basierend auf wissenschaftlich gesicherten Auswirkungen basieren. Die *CVP* begrüsst es, dass keine weiteren Regelungen zum Inverkehrbringen gemacht werden. Die *SPS* weist aber darauf hin, dass die Grenzwerte auch eingehalten und durchgesetzt werden müssen. Der *SGV* fordert, dass

der Bund bei der Erarbeitung von Normen und Grenzwerten nicht mitarbeiten darf und dies den Branchen überlassen werden soll.

Dass analog zum PrSG eine geringfügige Gefährdung der Gesundheit in Kauf genommen werden soll, wird von der ASUT begrüsst.

Der Kanton ZG möchte, dass die geringfügige Gefährdung nur dort erlaubt sein soll, wo eine sinnvolle Nutzung des Produktes sonst nicht möglich ist und AWS fordert, dass bei Produkten, welche NIS und Schall als Nebenprodukt erzeugen, das Gebot der Minimierung gelten soll.

UR, GPS, DV Esmog CH/FL, gigaherz.ch lehnen eine geringfügige Gefährdung der Gesundheit ab.

FS IRPA, Lasershows.ch wünschen sich eine bessere Definition von "geringfügige Gefährdung der Gesundheit".

### **3.4 Diverse Themenbereiche / Bemerkungen**

#### **3.4.1 Meldestelle**

Die AefU fordern in ihrer Stellungnahme eine unabhängige Meldestelle für Unverträglichkeiten im Zusammenhang mit NIS und Schall

#### **3.4.2 Deklarationspflicht**

Die SPS fordert eine Deklarationspflicht für NIS- und Schallprodukte, dies im Interesse der Gesundheit der Konsumenten analog den Motionen Kiener Nellen (11.3593), Wyss (10.3485) und Sommaruga (00.3172).

#### **3.4.3 Eigenverantwortung**

Die VSIG und der SGV halten das Prinzip der Selbstregulierung der Wirtschaft für zentral, es sollen keine technischen Handelshemmnisse eingeführt werden. Nur im äussersten Notfall sollen Eingriffe durch den Staat vorgenommen werden. Die SVP lehnt grundsätzlich alle Eingriffe des Staates ab. Die Centre Patronal befürchten mit der Abkehr von der Selbstverantwortung sogar eine Aufnahme des Vorsorgeprinzips gemäss USG.

Die GDK und die ASUT finden die vorgeschlagene Lösung angemessen. Wo ein Versagen der Selbstverantwortung zu Gesundheitsschäden führen kann, wird das neue Gesetz entsprechende Massnahmen vorsehen können. Eine Beurteilung der Gefährdung soll allerdings auf objektiven und wissenschaftlich belegbaren Grundlagen basieren.

#### **3.4.4 Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)**

Die ASUT möchte, dass eine RFA durchgeführt wird und es soll geprüft werden, ob die Einführung eines neuen Gesetzes substantielle Vorteile gegenüber der Regelung in bestehenden Erlassen mit sich bringt.

Die FDP erachtet die Kostenaufstellung als zu optimistisch und fordert eine saubere RFA, bevor die Pflichten und Befugnisse der Verwaltung ausgeweitet werden. Die CVP erachtet die späte RFA als problematisch, falls ein Mehrbedarf ausgewiesen würde, müsste die Vorlage erneut geprüft werden.

Centre Patronal und der SGV bemängeln die fehlende RFA für diese Vernehmlassung.

### 3.4.5 Sonne

Im Gesetzesentwurf erachten die *KL-CH, KL-TG, KL-ZG, KL-Zentral-CH* das Thema der natürlichen UV-Strahlung als ungenügend erwähnt. Sie weisen auf den bestehenden Handlungsbedarf bei den Outdoor-Berufen und im öffentlichen Raum, namentlich auf Spielplätzen, in Kindergärten oder in Freibädern hin.

### 3.4.6 Verursacherprinzip

Die *BMPA* fordern eine Bestimmung zum Verursacherprinzip. Sollten Gesundheitsschäden infolge Emissionen nachgewiesen werden und beim Menschen infolge Immissionen Gesundheitsbeeinträchtigungen oder irreparable Schäden verursachen, so soll der Verursacher für die Kosten aufkommen müssen.

### 3.4.7 Ausführungsrecht

Die *SPS* wünscht sich, dass Arbeitsplatzgrenzwerte nicht nur für Arbeitnehmende gelten sollen, sondern auch für Selbstständigerwerbende. Zudem soll die Belastung von werdenden Müttern durch NIS am Arbeitsplatz geregelt werden.

*LUWE* fordert, dass der Bund seine Regelungskompetenzen gemäss der Bundesverfassung ausschöpfen muss und für WLAN, Bluetooth, Smartphones und Tablets entsprechende Regelungen vorsieht.

Der Kanton *ZG* fordert eine Totalrevision der bestehenden SLV. Analog der NISV ist im Bereich Beschallungstechnik ein Sachkundenachweis für Tontechniker zu verlangen. Zudem braucht es ein Ausbildungsangebot für die Vollzugsbehörden.

Die *KL-CH* und insbesondere die *kantonalen KL-TG, KL-ZG und KL-Zentral-CH* fordern einen umfassenden Schutz der Minderjährigen und ausführliche Regelungen bezüglich weiterer Risikogruppen. Es werden verbindliche und umfassende Ausführungsbestimmungen erwartet.

Die *Aefu* fordern eine Erweiterung der NISV bezüglich des vorsorglichen Gesundheitsschutzes von hochfrequenten und niederfrequenten NIS-Immissionen von leistungsschwachen Anlagen. Anpassung des zweistufigen Schutzkonzepts der NISV mit Senkung der Gefährdungsgrenzwerte.

## 4 Zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend sind nur die spezifischen Rückmeldungen, das heisst kritische oder ablehnende Stellungnahmen sowie Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen dargestellt.

### 4.1 Titel

Die Kantone *AI und GR, AWS und ASUT* sehen eine Verwechslungsgefahr zwischen dem NISSG, das den Menschen vor nichtionisierender Strahlung und Schall schützen soll, und der NISV, die auf dem USG basiert und vor allem stationäre Anlagen, insbesondere Mobilfunkantennen regelt.

Die *DV Esmog CH/FL* begrüsst den umfassenden Schutz vor NIS-Expositionen. Unter dem NISSG sollen nicht nur bewegliche Produkte geregelt werden, sondern auch die ortfesten Anlagen (NISV), allerdings darf der Geltungsbereich des NISSG nicht im Widerspruch zum USG stehen (Vorsorgeprinzip).

### 4.2 Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

#### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen über:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die Verwendung von Produkten;
- b. Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall;
- c. die Grundlagenbeschaffung und die Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup> zum Schutz vor Strahlen und Lärm bleiben vorbehalten.

Ohne Vorbehalt einverstanden mit dem Zweck und dem Geltungsbereich sind die Krebsligen der Schweiz (*KL-CH* und insbesondere die *kantonalen KL-TG, KL-ZG* und die *KL-Zentral-CH*) sowie *PH CH*.

11 Kantone (*AG, AI, BL, BS, LU, NE, SO, SZ, TI, VD und ZG*) bringen Vorbehalte zum Geltungsbereich an. Alle erachten es als wichtig, auf eine saubere Abgrenzung zu anderen Regelungsbereichen zu achten, bzw. sie befürchten künftige Doppelspurigkeiten.

Ebenfalls Vorbehalte äussern *ufs* und stellen fest, die Unterteilung in bewegliche und ortsfeste Anlagen könne beispielsweise bei WLAN problematisch sein. *DV Esmog CH/FL* zweifelt daran, ob es zielführend ist, physikalisch derart unterschiedliche Emissionen wie NIS und Schall in einem Gesetz zu vereinen. *Swissmem* sieht die Gefahr von zu starken Überschneidungen mit dem Produktesicherheitsrecht. *H+ und santésuisse* schlagen eine Ausnahme des Geltungsbereichs für Produkte für medizinische Anwendungen vor. *BMPA* und auch *AWS* möchten den Geltungsbereich klarer ausformuliert haben, insbesondere müsse der Begriff "Produkte" umfassender beschrieben werden.

*Suva, Suissepro und SGARM* fordern einen Vorbehalt zu Gunsten des UVG und deren Verordnungen.

*ASUT* schliesslich regt mit Begründung an, die Telekommunikationsanlagen explizit vom Geltungsbereich des NISSG auszunehmen.

*Lasershows.ch und SAG* machen konkrete Formulierungsvorschläge zum Artikel.

---

<sup>1</sup> SR 814.01

## Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *nichtionisierende Strahlung*: elektromagnetische Felder mit einer Wellenlänge grösser als 100 Nanometer;
- b. *Schall*: Infraschall, Hörschall und Ultraschall;
- c. *Produkt*: verwendungsbereite bewegliche Sache, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugt, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

Das *Centre Patronal* gibt zu bedenken, dass die Begriffsdefinitionen extrem breit definiert sind.

## Art. 3 Verwendung von Produkten

<sup>1</sup> Wer ein Produkt installiert, verwendet oder wartet, muss die Sicherheitsvorgaben des Herstellers befolgen und sicherstellen, dass die Gesundheit des Menschen nicht oder nur geringfügig gefährdet wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial:

- a. einen Sachkundenachweis vorsehen;
- b. den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen.

<sup>3</sup> Er kann Anforderungen an die Ausbildung für den Sachkundenachweis nach Absatz 2 Buchstabe a festlegen.

Der Kanton ZG weist darauf hin, dass im Kosmetikbereich üblicherweise – wie in der Medizin – nicht von der Verwendung, sondern von der Anwendung eines Produkts gesprochen werde. So setze die Definition eines Medizinprodukts etwa voraus, dass dieses «zur Anwendung beim Menschen» bestimmt ist (Art. 1 Abs. 1 Bst. a MepV). In Analogie zur Heilmittelgesetzgebung soll daher, wo der Gesetzestext von der Verwendung von Produkten spreche, auch deren Anwendung genannt werden.

Die GDK begrüsst ausdrücklich, dass bei Produkten mit Gefährdungspotential künftig die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben kontrolliert werden soll.

Für *Lasershows.ch* und *FS IRPA* ist der Begriff „geringfügig“ nicht klar genug definiert. *Gigahertz.ch* verlangt, dass das "nur geringfügig" ersatzlos gestrichen wird oder zumindest genau definiert wird, was unter geringfügiger Gefährdung zu verstehen ist und wie vielen Prozenten der Bevölkerung diese zuge-  
mutet werden soll.

Die PH CH, KL-CH und insbesondere der kantonalen KL-TG, KL-ZG und KL-Zentral-CH begrüssen diesen Artikel, insbesondere die Möglichkeit, einen Sachkundenachweis und den Einbezug von Fach-  
personen vorzusehen.

Die FMCH fordert zudem unter Absatz 3 den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

**Art. 4** Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Massnahmen, um die Risiken von gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber nichtionisierender Strahlung und Schall zu reduzieren und Schädigungen vorzubeugen.

<sup>2</sup> Er kann:

- a. Belastungswerte festlegen und deren Überwachung regeln;
- b. eine Informationspflicht vorsehen;
- c. Schutzmassnahmen vorsehen;
- d. eine Meldepflicht für Veranstaltungen vorsehen.

*ChiroSuisse, KL-CH* und insbesondere die *kantonalen KL-TG, KL-ZG* und die *KL-Zentral-CH* und *PH CH* befürworten Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen. *BMPA* wünscht sich zusätzlich auch noch Messungen der Strahlenbelastung. Der *SSV* wünscht sich Regelungen bei Expositionen aus mehreren Quellen, wie dies auch das *USG* vorsieht. Die *AefU* und *DV Esmog CH/FL* fordern, dass die kumulativen Immissionen von ortsfesten Anlagen und von mobilen Geräten beschränkt werden müssen - und zwar im *USG*.

Der Kanton *TI* begrüsst insbesondere die Meldepflicht für Veranstaltungen. Der Kanton *UR* wünscht eine klarere Abgrenzung zum *USG*, in welchem auch Immissionsgrenzwerte festgelegt werden können. *AWS* wünscht eine klarere Regelung, wer die Kosten dieser Massnahmen trägt, respektive eine Verankerung des Verursacherprinzips analog zum *USG*. *SAG* wünscht sich Flexibilität bei der Meldepflicht bei kurzfristig angesetzten Veranstaltungen. *SSV* fordert, dass im Rahmen der Meldung schon das Einhalten der Grenzwerte nachgewiesen werden muss und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend ergänzt wird.

Der Kanton *NE*, das *Centre Patronal* und *Lasershows.ch* machen konkrete Korrekturvorschläge zu Artikel 4 Abs. 2

**Art. 5** Verbote

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;
- b. die gewerbliche oder berufliche Verwendung mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten.

4 Kantone (*AI, LU, SO, SZ*), *FDP*, die *KL-CH* und insbesondere die *kantonalen KL-TG, KL-ZG* und die *KL-Zentral-CH, PHCH* und *FS IRPA* begrüssen die Schliessung der Lücke bei den Produktvorschriften und die Möglichkeit des Verbotes von Produkten, welche die Gesundheit und Sicherheit erheblich gefährden.

Die *SAG* fordert eine generelle Ausnahme der Sternwarten von diesen Verboten.

Der *SGV* kritisiert die Kompetenzdelegation an den Bundesrat, dass in Zukunft unbeschränkt viele Produkte verboten werden können.

**Art. 6** Grundlagenbeschaffung

Der Bund beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Für die Vergabe oder die Unterstützung von Forschungsarbeiten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>2</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Der Artikel wird ausdrücklich von der *KL-CH* und insbesondere von den *kantonalen KL-TG, KL-ZG und von KL-Zentral-CH* und *PH CH* begrüsst.

*AWS* begrüsst das Vorhaben. Sie wünscht aber, dass das Gesetz schon konkretere Aussagen macht zu den Zielen und der Form der Beschaffung der wissenschaftlichen Grundlagen. Sie weist darauf hin, dass sowohl Grundlagenbeschaffung zur Umsetzung des Gesetzes als auch allgemein zu Risiken von NIS und Schall wichtig sind. Die *FMH* findet es wichtig, dass Gelder für eine kontinuierliche Forschung und unabhängige Bewertung der Grundlagen gesprochen werden. *BMPA* wünscht Messungen und medizinische Studien zu den Auswirkungen von NIS, *DV Esmog CH/FL* eine unabhängige und unvoreingenommene Risikoforschung. *kf* fordert, dass bei der Grundlagebeschaffung zwingend Fachleute aus Forschung und Wirtschaft angehört werden sollen. *Gigaherz.ch* fordert bei der Grundlagebeschaffung ein Mitspracherecht von Kritiker-Organisationen. *VSIG* findet Grundlagenbeschaffung zwar zentral, befürchtet jedoch einen Aktionismus der Verwaltung. Die *AefU* fordern eine interdepartementale Grundlagebeschaffung unter Miteinbezug der Vorsorge. Der Kanton *ZG* fragt sich, ob die Grundlagebeschaffung nicht vor der Erarbeitung des Gesetzes hätte stattfinden sollen. Der *SGV* lehnt Grundlagebeschaffung durch den Bund ab, da das *BAG* nicht kompetent sei. Die *SVP* äussert sich grundsätzlich gegen Grundlagebeschaffung.

**Art. 7** Information der Öffentlichkeit

Das Bundesamt für Gesundheit informiert die Öffentlichkeit über gesundheitsrelevante Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall.

Der Artikel wird ausdrücklich von *SGML, KL-CH* und insbesondere von den *kantonalen KL-TG, KL-ZG und KL-Zentral-CH* und *PH CH* begrüsst.

Die Kantone *AG* und *GR* wie auch der *VKCS* erachten die Information und die Aufklärung von Solariumbesuchern und -betreibern als entscheidend für die Minimierung der Strahlenbelastung. Die Kantone *JU* und *ZH* erachten die Information von Öffentlichkeit und Betreibern von NIS- und Schallprodukten als wichtig. Bezugnehmend auf die *SLV* wünscht der Kanton *NE*, dass auch Informationskonzepte vom Bund kommen sollen.

**Art. 8** Vollzug durch den Bund

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit nach Artikel 9 die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind.  
<sup>2</sup> Er kontrolliert die Einhaltung von Einfuhr- und Durchfahrverboten nach Artikel 5 Buchstabe a.

Die Rückmeldungen zum Vollzugskonzept sind im Kapitel Vollzug zusammengefasst.

**Art. 9** Kontrollen durch die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung:

<sup>2</sup> SR 420.1

- a. der Sicherheitsvorgaben des Herstellers nach Artikel 3 Absatz 1 bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung und Wartung;
- b. der Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2;
- c. der vom Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4;
- d. von Abgabe- und Besitzverboten nach Artikel 5 Buchstabe a;
- e. von Verwendungsverboten nach Artikel 5 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für Teilbereiche der Kontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a und c den Bund für zuständig erklären.

Rückmeldungen zum Vollzugskonzept sind im Kapitel Vollzug zusammengefasst

Der Kanton SO macht konkrete Vorschläge zum Vollzugskonzept.

Der Kanton BS möchte Absatz 2 streichen.

#### **Art. 10** Übertragung von Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Kontrolle der Einhaltung der nach Artikel 4 vom Bundesrat festgelegten Massnahmen an Dritte übertragen. Diese können Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d anordnen.

<sup>2</sup> Er beaufsichtigt die beauftragten Dritten.

<sup>3</sup> Die beauftragten Dritten können für Kontrollen nach Absatz 1 Gebühren erheben.

<sup>4</sup> Soweit die Aufwendungen der beauftragten Dritten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht durch Gebühren nach Absatz 3 gedeckt sind, gewährt der Bund eine Entschädigung.

Der Kanton SZ befürwortet die Möglichkeit, Aufgaben an Dritte zu übertragen. Der Kanton BS fordert, dass auch die Kantone Dritte beiziehen können und wünscht, dass der Artikel entsprechend angepasst wird.

Die SPS fordert, dass Dritte über das notwendige Wissen und über die nötigen Kompetenzen verfügen müssen.

DV Esmog CH/FL und gigaherz.ch sind gegen eine Auslagerung des Vollzugs an Dritte.

## **Art. 11**            **Verwaltungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan kann die Installation, Verwendung und Wartung von Produkten sowie die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 vor Ort kontrollieren.

<sup>2</sup> Es kann geeignete Massnahmen verfügen oder vor Ort anordnen, wenn die Kontrolle ergibt, dass Vorschriften oder Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Ist es zum Schutz der Gesundheit der Verwenderin oder des Verwenders oder Dritter erforderlich, so kann das Kontrollorgan insbesondere:

- a. eine Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren einer Verwendung anordnen;
- b. bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe- oder Verwendungsverbots das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- c. bei Missachtung der Sicherheitsvorgaben des Herstellers bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
- d. die unverzügliche Einstellung gesundheitsgefährdender Expositionen anordnen.

<sup>4</sup> Das Kontrollorgan warnt die Öffentlichkeit vor gefährlichen Verwendungen, wenn die Verwenderin oder der Verwender nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

Der Kanton AG nimmt Bezug auf Artikel 11, Absatz 3 Buchstabe b, der auch bei missbräuchlicher Verwendung von Produkten (z.B. Blendungen mit Laserpointern) zur Anwendung kommen sollte.

Die SGML erachtet die Sanktionen gemäss Artikel 14 als unumgänglich, jedoch wären Sanktionen wie z.B. der Entzug eines Sachkundaenausweises bei mehreren vorsätzlichen Verstössen sinnvoller.

Die SAG kann eine solche Aufgabe nicht übernehmen, allenfalls können einzelne Experten auf die Einhaltung von Vorschriften hinweisen und gegebenenfalls die Behörden informieren.

## **Art. 12**            **Gebühren**

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane erheben Gebühren für die Kontrollen gemäss den Artikeln 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren, insbesondere

- a. deren Höhe;
- b. die Modalitäten der Erhebung;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

<sup>3</sup> Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

<sup>4</sup> Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Der Kanton VD fordert, dass die Kantone einen ausreichenden Ermessensspielraum beim Festlegen der Gebühren erhalten. Der Kanton BS begrüsst, dass nur bei Verstössen Gebühren erhoben werden sollen. Der Vollzugaufwand könne damit aber nicht gedeckt werden.

Der Kanton SZ macht einen Korrekturvorschlag zum Artikel.

#### **Art. 14**            **Vergehen**

Wer vorsätzlich ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Die Kantone *SO, BS, ZH* sowie *KKPKS* und *Swissmem* befürworten ausdrücklich und teilweise dringend die Verankerung von Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Laserpointern. Die *SGML* erachtet die Sanktionen nach Artikel 14 als unumgänglich.

*Easyjet* beantragt, dass auch eine Mindestbusse von CHF 20'000.- sowie die Möglichkeit einer Inhaftierung während 24 Stunden vorzusehen sei. Zudem sei die Höchstbusse von CHF 40'000.- angesichts der Gefährdung des Lebens von Flugpersonal, Passagieren und Dritten zu überprüfen.

Der Kanton *SZ* erachtet es als wichtig, dass die vorsätzliche Missachtung eines Besitzverbotes nach Artikel 5 als Vergehen bestraft wird. Er beantragt, dass ein entsprechender Verstoss mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (anstatt einem Jahr) bestraft wird.

Der Kanton *SO* beantragt, dass auch nach Artikel 14 zu bestrafen sei, wer vorsätzlich ein Produkt herstellt, verkauft oder mitführt, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt. So würde sich die Notwendigkeit einer Bestrafung der vorsätzlichen Verwendung erübrigen.

#### **Art. 15**            **Übertretungen**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>3</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

<sup>4</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>3</sup> über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

Der Kanton *SO* möchte weder für vorsätzliche noch für fahrlässige Straftaten eine spezialgesetzliche Höchstbusse im NISSG festlegen. Zu Büssen sei ferner, wer fahrlässig ein Produkt herstellt, verkauft oder mitführt, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

*Gigahertz.ch* räumt ein, dass die vorgesehenen Bussen für Jugendliche, die Laserpointer missbrauchen, abschreckend zu wirken vermögen. Für die Konzerne der NIS-Verursacher seien sie allerdings geradezu lächerlich klein und bedeuteten eher eine Ermunterung zu Übertretungen. Die Bussen sollten mindestens 25% des Jahresumsatzes des Konzerns oder 50% des Jahresgehalts des CEO's betragen.

*Lasershows.ch* möchte mit einer Busse nach Artikel 15 Absatz 3 auch belegen, wer fahrlässig oder ohne Meldung ein Produkt einführt.

---

<sup>3</sup> SR 313.0

## **5 Erläuternder Bericht**

Zum Erläuternden Bericht haben sich insbesondere die Kantone *AG, BL, TG* und *ZG* und 14 weitere Organisationen (*Aefu, easyjet, FS IRPA, BMPA, KL-CH, KL-TG, KL-ZG, KL-Zentral-CH, Photomed, SVMTRA, SUVA, SGARM, SGMK, VSPB,*) geäußert. Substantielle Hinweise sind in den Ziffern 3 und 4 detailliert aufgeführt. Formulierungsvorschläge für die Erläuterungen finden sich in den Originalstellungen.

## 6 Anhänge

### 6.1 Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen

<b>Kantone und Fürstentum Liechtenstein</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Begrüsst</b>	<b>Stellungnahme</b>
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	X	X
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	X	X
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	X	X
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	X	X
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	X	X
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	X	X
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	X	X
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	X	X
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	X	X
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR	X	X
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	X	X
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	X	X
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE	X	X
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	X	X
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	X	X
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	X	X
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	X	X
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	X	X
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	X	X
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	X	X
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	X	X
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	X	X
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	X	X
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	X	X
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	X	X
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH	X	X
Konferenz der Kantonsregierungen	KDK	X	
Regierung des Fürstentums Liechtenstein	LI	X	

In der Bundesversammlung vertretene Parteien	Abkürzung	Begrüsst	Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	X	
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	X	<b>X</b>
Christlich-soziale Partei Obwalden	csp-ow	X	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis		X	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	X	
FDP. Die Liberalen	FDP	X	<b>X</b>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	X	<b>X</b>
Grünliberale Partei	glp	X	
Lega dei Ticinesi	Lega	X	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	X	
Schweizerische Volkspartei	SVP	X	<b>X</b>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	X	<b>X</b>

<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>	Abkürzung	Begrüsst	Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband		X	
Schweizerischer Städteverband		X	<b>X</b>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		X	

<b>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</b>	Abkürzung	Begrüsst	Stellungnahme
Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	X	<b>X</b>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	X	<b>X</b>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		X	
Schweiz. Bauernverband	SBV	X	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBV	X	
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	X	
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	X	
Travail.Suisse		X	

<b>Übrige Organisationen</b>	Abkürzung	Begrüsst	Stellungnahme
Akademie der Wissenschaften Schweiz	AWS		<b>X</b>
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	AefU	X	<b>X</b>
Association Suisse des Esthéticiennes	ASE CFC	X	

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	X	
Associazione estetiste della Svizzera italiana	AESI	X	
Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu	X	<b>X</b>
Berufsverband Medizinischer Praxis-Assistentinnen	BMPA	X	<b>X</b>
Centre Patronal	Centre Patronal		<b>X</b>
Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	suissepro	X	<b>X</b>
Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigung der Medizintechnik	fasmed	X	
Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt	aeroswiss	X	<b>X</b>
Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein	DV Esmog CH/FL	X	<b>X</b>
Dachverband Komplementärmedizin	dakomed	X	
Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	swissmem	X	<b>X</b>
Die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie	SGR	X	
Easyjet Switzerland	Easyjet		<b>X</b>
Electrosuisse - Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik	SEV	X	
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz	FEA	X	
Fachverband Strahlenschutz e.V.	FS IRPA		<b>X</b>
Fédération romande des consommateurs	FRC	X	
Gesundheitsförderung Schweiz	GF CH	X	
Gigaherz.ch	Gigaherz.ch		<b>X</b>
H+ Die Spitäler der Schweiz	H+	X	<b>X</b>
Handel Schweiz	VSIG	X	<b>X</b>
ICTSwitzerland	ICT	X	
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	KKJPD	X	<b>X</b>
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	KKPKS	X	<b>X</b>
Konsumentenforum	kf	X	<b>X</b>
Krebsliga Schweiz	KL-CH	X	<b>X</b>
Krebsliga Thurgau	KL-TG		<b>X</b>
Krebsliga Zentralschweiz	KL-Zentral-CH		<b>X</b>
Krebsliga Zug	KL-ZG		<b>X</b>

Laserkommission	FMCH	X	<b>X</b>
Lasershows.ch	Lasershows.ch		<b>X</b>
Luzerner IG für weniger Elektrosmog	LUWE Luzern		<b>X</b>
Photomed Schweiz	Photomed	X	<b>X</b>
Privatkliniken Schweiz		X	
Privatperson B. Gerber	Privatperson		<b>X</b>
Public Health Schweiz	PH CH	X	<b>X</b>
Santésuisse	santésuisse	X	<b>X</b>
Schweiz. Ingenieur- u. Architekten-Verein	SIA	X	
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	SBK	X	
Schweizer Blasmusikverband	SBV	X	
Schweizer Detaillistenverband	SDV	X	
Schweizer Fachverband für Kosmetik	SFK	X	<b>X</b>
Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe	SVTB	X	
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften	SAMW	X	
Schweizerische Astronomische Gesellschaft	SAG	X	<b>X</b>
Schweizerische Gesellschaft für Akustik	SGA	X	
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene	SGAH		<b>X</b>
Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie	SGDV	X	
Schweizerische Gesellschaft für Ernährung	SGE	X	
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik	SGGP	X	
Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie	SGK	X	
Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik	SGMK	X	<b>X</b>
Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen	SGML	X	<b>X</b>
Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik	SGSMP	X	
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin	SGARM		<b>X</b>
Schweizerische Kantonsapothekervereinigung	KAV	X	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren	GDK	X	<b>X</b>
Schweizerische Lichtgesellschaft	SLG	X	
Schweizerische Normen-Vereinigung	SNV	X	

Schweizerische Tinnitus-Liga	STL	X	
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	SUVA	X	<b>X</b>
Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie	SVMTRA	X	<b>X</b>
Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft	ChiroSuisse	X	<b>X</b>
Schweizerischer Apothekerverband	pharmaSuisse	X	
Schweizerischer Fussballverband	SFV	X	
Schweizerischer KMU-Verband	SKV	X	
Schweizerischer Physiotherapie-Verband	Physioswiss	X	
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	SVBG	X	
Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmen	VDF	X	
Schweizerischer Verband der Telekommunikation	ASUT	X	<b>X</b>
Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten – Organisation	Sonos	X	
Schweizerischer Verband für Sportphysiotherapie	SVSP	X	
Schweizerischer Verband selbstständiger Kosmetikerinnen und Kosmetiker	SVSK		<b>X</b>
Societe Medicale Suisse de Laser Therapie	SMSLT		<b>X</b>
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	X	<b>X</b>
Stiftung Patientenschutz	SPO	X	
Storzmedical	Storzmedical		<b>X</b>
Swiss Hockey Federation	SHF	X	
Swiss International Airports Association	SIAA		<b>X</b>
Swiss Music Promotors Association	SMPA	X	
Swiss Retail Federation	SRF	X	
Swiss Technology Network – swissT.net		X	
Umweltfreisinnige SG	ufs		<b>X</b>
Unternehmerverband der Schweizer Hotellerie	Hotelleriesuisse	X	
Verband der Kantonschemiker der Schweiz	VKCS		<b>X</b>
Verband Elektrogrosshandel Schweiz	VES	X	
Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz	gastroSuisse	X	
Verband Schweizer Berufstätowierer	VST	X	
Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte	coiffureSuisse	X	
Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter	VSLA		<b>X</b>
Verband Schweizer Musikclubs	PETZI	X	

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	VSE	X	
Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen	VSEI	X	
Verband schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken	ASCO	X	
Verband Schweizerischer Polizei-Beamter	VSPB	X	<b>X</b>
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH	X	<b>X</b>
Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute	Cercle Bruit Schweiz	X	
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz	VKS	X	

## 6.2 Weitere Abkürzungen

Abkürzung	Organisation
HMG	Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21)
MePV	Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (SR 812.213)
NISV	Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)
PrSG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (SR 930.11)
SLV	Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49)
StSG	Bundesgesetz vom 22. März 1991 betreffend Strahlenschutz (Strahlenschutzgesetz, SR 814.50)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
WG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, SR 514.54)